

Bereitstellungstag: 14.03.2026

LANDKREIS



 **MARBURG
BIEDENKOPF**

Amtliche Bekanntmachung Durchführung von staatlichen Fischerprüfungen

Die Untere Fischereibehörde wird für den Bereich des Landkreises Marburg-Biedenkopf **am Dienstag, 02.06.2026 und am Dienstag, 08.12.2026** die nach §§ 30, 31 des Hessischen Fischereigesetzes vorgeschriebenen Fischerprüfungen zur erstmaligen Erteilung eines Fischereischeines durchführen.

Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Prüfung, nebst aller Anlagen, ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin (bis zum 05.05.2026 für die Prüfung am 02.06.2026 und bis zum 10.11.2026 für die Prüfung am 08.12.2026) beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Fischereibehörde, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, einzureichen. Antragsvordrucke sind dort erhältlich. Für die Prüfung wird vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Regelungen eine Gebühr von **40,00 €** erhoben.

Prüfungsteilnehmer mit Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf werden bei der Vergabe der Plätze bevorzugt berücksichtigt.

Nicht im Landkreis Marburg-Biedenkopf wohnende Bewerberinnen und Bewerber können zur Prüfung nur zugelassen werden, falls noch freie Prüfungsplätze vorhanden sind.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nach § 21 der Hessischen Fischereiverordnung (**im Original**);
2. Quittung über die bezahlte Prüfungsgebühr;
3. Führungszeugnis **im Original** (ab 14 Jahre);
4. bei minderjährigen Antragstellern die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Einzelheiten zum Prüfungstag, -ort und -beginn werden den zugelassenen Antragstellerinnen und Antragstellern ca. 2 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht vollständig vorgelegt haben, zur Prüfung nicht zugelassen werden dürfen.

Bei Nichtzulassung, Rücktritt vor Prüfungsbeginn oder Nichterscheinen zur Prüfung kann nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes nur ein Teil der Gebühr zurückerstattet werden.

Marburg, 14.03.2026

Jens Womelsdorf
Landrat